
Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte **– Straßenreinigungssatzung –**

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der Fassung vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und § 47, § 50 Abs.1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.93 (GVBl. LSA S. 334) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am **08.12.2021** folgende Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt der Einheitsgemeinde, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrt als öffentliche Einrichtung.
Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind bzw. der dem öffentlichen Verkehr tatsächlich dienenden Straßen, Wegen und Plätzen.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Einheitsgemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignet oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
- (4) Zu den öffentlichen Straßen gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA aufgeführten Anlagen und Verkehrsflächen, wie beispielsweise Fahrbahnen, Parkspuren, Parkbuchten, Haltebuchten, Sicherheitsstreifen, Wasserrinnen (Gossen), Geh- und Radwege sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden und verkehrsberuhigte Bereiche (mit Ausnahme der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen).
- (5) Ein Grundstück ist unabhängig von der Eintragung ins Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.
Ein Grundstück ist durch die zu reinigende Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine wirtschaftliche und verkehrs-technische Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Mauern, Böschungen, Grünanlagen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Die Einheitsgemeinde überträgt die Reinigungspflicht aus § 1 dieser Satzung auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke mit Ausnahme der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
Der Einheitsgemeinde obliegt die Verpflichtung zur Reinigung der Regenwassereinflüsse (Gullys). Die Reinigung erfolgt 2x jährlich bei starken Verschmutzungen, Verstopfung nach Meldung auch öfter.

(3) Den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke obliegt die Reinigung der Einheitsgemeinestraßen sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage Einheitsgemeinestraßen/ Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA) jeweils bis zur Straßenmitte.

(4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Parktaschen
- b) die Straßenrinnen,
- c) die Rad- und Gehwege
- d) Böschungen, Stützmauern,
- e) befestigte und unbefestigte Seitenstreifen,
- f) Grünflächen (Bepflanzungen/ Straßenbegleitgrün wie z.B. Grünstreifen, Hecken, Bäume),
- g) Gräben und Versickerungsmulden,
- h) Grabenverrohrungen, die dem Grundstück dienen

Soweit ein Gehweg nicht vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne der Satzung für die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB und Wohnungsberechtigten nach §§ 1093 BGB. Für die Straßenreinigung und den Winterdienst nach § 2 Abs. 2 ist die Einheitsgemeinde verpflichtet.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person zu beauftragen, er bleibt dennoch persönlich verantwortlich.

(4) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern

solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(5) Soweit die Einheitsgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentlich-rechtliche Aufgabe.

(6) Die Reinigungspflicht des Verursachers § 17 Abs. 1 StrG LSA bleibt unberührt.

§ 4

Reinigung der Fahrbahnen

(1) Hat ein Dritter im Auftrag der Einheitsgemeinde die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich berechtigt und verpflichtet.

(2) Der im § 3 dieser Satzung genannte Personenkreis hat die Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, einschließlich der Wasserrinnen (Gossen) unentgeltlich selbst vorzunehmen.

(3) Im Rahmen der Verkehrsbedürfnisse werden Straßen, Wege und Plätze abgestuft und nach ihrer Verkehrsbedeutung durch die Einheitsgemeinde geräumt und bei Winterglätte gestreut. Die Beseitigung von Schnee und Eis in den Wasserrinnen (Gossen) ist ausgenommen.

§ 5

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§ 9).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.

Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

Zur Reinigung gehört ebenfalls die Beseitigung von Wildkraut und Unrat.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, Wildkraut, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Straßenkehrriech ist sofort durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

Die Entsorgung des Straßenkehrriechts hat in die Restmülltonne und Unkraut, Laub und Gras in die Biotonne oder auf dem Kompost zu erfolgen.

(4) Übermäßige Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter nach Veranstaltungsschluss die Sauberkeit und Ordnung auf den von ihm genutzten Straßen und Flächen unverzüglich wiederherzustellen.

§ 7 Reinigungszeiten

Das Reinigen hat nach örtlichen Erfordernissen regelmäßig, unter Einhaltung der Ruhezeiten gemäß Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte mindestens aber 14-tägig in der Zeit zwischen 6:00 - 19:00 Uhr zu erfolgen.

§ 8 Ablagerung

Unrat von Privatgrundstücken darf nicht in den öffentlichen Straßenbereich oder auf kommunale Grundstücke gebracht oder dort gelagert werden.

III. Winterdienst § 9 Beseitigung von Schnee und Glätte

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m von Schnee und Eis zu befreien.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Nach Bildung von Glätte und Eis sind unverzüglich die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m so abzustumpfen, so dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) Die Einlaufschächte (Gullys) und die Wasserrinnen (Gossen) sind bei eintretendem Tauwetter vom Schnee und Eis freizuhalten, damit das Schmelzwasser abfließen kann. Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

(7) Die von den Geh- und Radwegen und aus den Wasserrinnen (Gossen) geräumten Schnee- und Eismassen dürfen weder auf den Wasseranschlussstellen für das Feuerlöschwesen oder Einlaufschächten (Gullys) der Straßenentwässerung noch so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- und Radweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.

Schnee und Eismengen, die von Grundstücken geräumt werden, dürfen nicht auf die Gehwege oder Fahrbahnen verbracht werden.

(8) Den Eigentümern, deren Grundstücke an einer Landes- oder Kreisstraße angrenzen, verbleiben das Schneeräumen und Streuen der Gehwege, Parkspuren, Parkbuchten und Radwege.

(9) Zur Beseitigung von Eis und Schnee auf den Gehwegen dürfen keine Chemikalien verwendet werden. Ausgenommen davon sind Streusalze, die käuflich im Handel erworben werden können.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen erstrecken sich auf die Zeiten werktags von 07:00 - 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 - 20:00 Uhr. Nach 20.00 Uhr gefallender Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis **8.00 Uhr**, sonn- und feiertags bis **9.00 Uhr** des folgenden Tages zu beseitigen.

(11) Für die bessere Realisierung des Winterdienstes speziell in den Dörfern schließt die Einheitsgemeinde für besondere Schadenslagen vorab mit jeweils ortsansässigen Landwirten/ Firmen besondere Vereinbarungen ab, um die Räumung von Schnee, speziell auf den Fahrbahnen, zu gewährleisten. Das gilt in diesen Fällen dann für die gesamte betroffene Ortslage.

Die Verfahren zur Abrufung dieser Unterstützung sowie die Vergütung werden in der Vereinbarung geregelt.

IV. Laubentsorgung

§ 10

Laubentsorgung, sonstiger Abfall

Die Einheitsgemeinde unterstützt die nach § 3 dieser Satzung Verpflichteten bei der Laubentsorgung und von öffentlichem Grün.

Dazu werden in Absprache mit der jeweiligen Ortschaft durch die Einheitsgemeinde Behälter aufgestellt, in die die Verpflichteten das vor ihren Grundstücken angesammelte Laub bzw. Rasen- und Pflanzenschnitt entsorgen können. Die Entsorgung erfolgt durch die Einheitsgemeinde.

V. Schlussvorschriften

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) entgegen § 6, der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,

b) entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,

- c) entgegen § 8 Unrat von Privatgrundstücken in den öffentlichen Straßenbereich oder auf kommunale Grundstücke gebracht oder dort abgelagert hat,
- d) entgegen den § 9 der Beseitigung von Schnee und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.


(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 53 ff. des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 18.06.2014 außer Kraft.

Tangerhütte, den 09.12.2021



A. Brohm

